

Mediation in der Türkei

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf

Das Thema Mediation (*arabuluculuk*) ist in der Türkei seit mehreren Jahren akut und seit 2012 in einem eigenen Mediationsgesetz¹ geregelt. Sie gehört zu der Gruppe der alternativen Formen der Streitbeilegung, hat allerdings als Vorstufe zu einigen Arten von Gerichtsverfahren eine Sonderstellung im türkischen Justizsystem.

Mediation ist in vielen Rechtsbereichen Prozessvoraussetzung, auf die wir hier nicht im Einzelnen eingehen. Sie ist auch als Vorbereitung von Scheidungsvereinbarungen geeignet. Das Gesetz versagt sich dagegen ausdrücklich die Anwendbarkeit auf Fälle von Familienstreitigkeiten, welche mit Gewalt ausgetragen werden (Art. 1 II MedG). Als Mediator tätig werden dürfen nur Personen, die eine entsprechende Zusatzausbildung zu ihrem juristischen Hochschulabschluss genossen haben, mindestens fünf Jahre in einem juristischen Beruf tätig und in ein beim Justizminister geführtes Register eingetragen sind. Ihre Vergütung folgt einem eigenen amtlichen Tarif, der jährlich angepasst wird.² Aufsichtsbehörde ist eine beim Justizministerium eingerichtete Abteilung (*Arabuluculuk Daire Başkanlığı*) mit Büros in den Gerichtssprengeln. Diese dienen der Entgegennahme der Anträge auf Einleitung der Mediation und ernennen den Mediator anhand der Mediatorenliste.

Die Mediation ist wie ein geschützter Raum unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 4 MedG) gestaltet, in dem die Parteien auf Augenhöhe mit dem Schlichter eine konstruktive Lösung suchen. Um das Vertrauen in diese Form der Streitbeilegung zu erhöhen, können Anerkenntnisse und explizit für die Mediation getroffene Aussagen und Vorbringen nicht in einem Zivil- oder Schiedsverfahren verwendet werden, das im Falle eines Scheiterns der Mediation eingeleitet wird (Art. 5 I MedG).

¹ Arabuluculuk Kanunu, Gesetz Nr. 6325 v. 7.6.2012, Resmi Gazete Nr. 28331 v. 22.6.2012.

² Für 2025: Resmi Gazete Nr. 32763 v. 25.12.2024.

Geführt wird die Mediation von Rechtsanwälten mit der Zusatzqualifikation des Mediators. Seit Einführung dieser Qualifikation ist diese von mehr als 10.000 Berufsträgern erworben worden.

Mediatoren können mit den Parteien Honorarvereinbarungen treffen, die jedoch die im amtlichen Tarif bestimmten Untergrenzen einzuhalten haben. Anders als Rechtsanwälte dürfen Mediatoren schon von Gesetzes wegen Vorschüsse auf ihr Honorar verlangen. Sie unterliegen einem dem Anwaltsrecht ähnlichen Werbeverbot (Art. 10 MedG) und Aufklärungspflichten (Art. 11 MedG), dem Neutralitätsgebot sowie Sorgfalts- und Fürsorgepflichten (Art. 9 MedG). Wer als Mediator tätig gewesen ist, kann nicht in derselben Angelegenheit als Anwalt tätig werden.

Das Mediationsverfahren ist weitgehend autonom und dem übereinstimmenden Willen der Parteien unterworfen. Die Parteien können zum Beispiel selbst bestimmen, unter welchen Bedingungen das Verfahren geführt werden darf. Gerichte dürfen die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen, die Parteien können in einem laufenden Gerichtsverfahren jederzeit auf das Mediationsverfahren zurückgreifen. Lässt sich eine Partei nicht innerhalb von 30 Tagen auf das Verfahren ein, gilt die Mediation als gescheitert (Art. 13 MedG). Können sich die Parteien nicht auf eigene Verfahrensregeln einigen, hält das Gesetz für den Mediator Regeln bereit (Art. 15 MedG).

Die Ergebnisse der Mediation werden in einem Schlussdokument festgehalten. In Handelssachen kann das Schlussdokument durch die örtlich zuständige Zivilkammer mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden. Dieses Dokument kann dann mit einer Apostille versehen werden, wodurch es dann auch je nach Status der UN-Konvention über internationale Vereinbarungen aufgrund von Mediation³ auch die internationale Anerkennungsfähigkeit erlangt. Im deutsch-türkischen Zusammenhang hat das aber noch keine Bedeutung.

Art. 17/B MedG bestimmt ausdrücklich, dass auch Immobilienstreitigkeiten mediationsfähig sind. Ein laufendes Verfahren kann sogar zeitlich auf drei Monate beschränkt im Grundbuch beigeschrieben werden.

Die Vollstreckbarkeit wird allein nach Aktenlage durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht erklärt. Allein in familienrechtlichen Angelegenheiten kann das Familiengericht eine mündliche Verhandlung zur Prüfung der im Anschluss an die Mediation getroffenen Vereinbarung eröffnen

³ https://uncitral.un.org/en/texts/mediation/conventions/international_settlement_agreements. Deutschland gehört bislang nicht zu den Vertragsstaaten (zuletzt aufgerufen am 1.1.2025), die Türkei hat die Konvention bereits am 11.10.2021 ratifiziert, in Kraft seit dem 11.4.2022.

(Art. 18 MedG). Hintergrund ist die Strenge des türkischen ZGB, das eine Scheidungsvereinbarung nur dann zulässt, wenn auch tatsächlich alle relevanten Regelungen getroffen worden sind.

Soweit die Mediation Prozessvoraussetzung ist, gilt Art. 18 A MedG, wo einige Verfahrensregeln aufgestellt worden sind. Hier kann man von einer institutionalisierten Mediation sprechen. Hiernach darf das Mediationsverfahren nicht länger als drei Wochen dauern, wobei aus wichtigem Grund auch noch eine Woche angehängt werden kann. Gelingt die Einhaltung der Frist nicht, gilt die Mediation schon von Gesetzes wegen als gescheitert.